## MOTION DER FDP-FRAKTION

## BETREFFEND EINFÜHRUNGSGESETZ ZUM BUNDESGESETZ ÜBER DEN UMWELTSCHUTZ VOM 29. JANUAR 1998

VOM 18. DEZEMBER 2003

Die FDP-Fraktion hat am 18. Dezember 2003 folgende **Motion** eingereicht:

Der Regierungsrat wird beauftragt § 12 Abs. 1 und Abs. 2 Bst. a des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 29. Januar 1998 wie folgt zu ändern (Änderungen fett hervorgehoben):

- <sup>1</sup> Der Regierungsrat legt dem Kantonsrat einen Massnahmenplan zur Genehmigung vor, falls übermässige Immissionen, verursacht durch mehrere Anlagen, zu erwarten sind oder auftreten. Er stellt dem Bundesrat Antrag, falls Massnahmen in die Zuständigkeit des Bundes fallen.
  - <sup>2</sup> Massnahmen zum Immissionsschutz sind u.a.:
  - a) streichen, lautet wie folgt: vom Regierungsrat in Berücksichtigung des Massnahmenplanes für speziell bezeichnete Gebiete und für Objekte mit erheblichem Verkehrsaufkommen erlassene Rahmenbedingungen für den ruhenden Verkehr;
  - b) unverändert

Verfahren: Die Motion sei an der Kantonsratssitzung vom 29. Januar 2004 sofort zu behandeln.

## Begründung:

Gemäss heutigem Gesetz erlässt der Regierungsrat Massnahmen im Bereich Immissionsschutz. Er führt entsprechende Vernehmlassungen durch und entscheidet selbstständig. Allfällige Entscheide sind kaum nachvollziehbar.

Solche Massnahmen haben in der Regel massive volkswirtschaftliche, finanzielle und personelle Auswirkungen. Es ist nicht Aufgabe des Regierungsrates über diesen Weg Politik zu betreiben und das Parlament zu umgehen.

Eine Aufgabe des Parlamentes ist es die Verwaltung zu kontrollieren. Mit der heutigen gesetzlichen Grundlage ist dies im Bereich Immissionsschutz nicht möglich. Die Verwaltung erstellt die Grundlagen und entscheidet heute ohne Kontrollmöglichkeit des Parlamentes.

Deutlich wird dieser Missstand an der Verordnung betreffend Rahmenbedingungen für den ruhenden Verkehr, welche der Regierungsrat am 23. Oktober 2003 in die Vernehmlassung gegeben hat.

Über die Limitierung der Anzahl Fahrten werden die Parkplätze und somit direkt auch die Arbeitsplätze beschränkt. Dadurch werden nicht nur die Wachstumsmöglichkeiten einer Gemeinde im Kernbereich und der Industrie- und Gewerbezonen beschränkt. Auch wird damit definiert, welche Art Gewerbe oder industrielle Tätigkeit zulässig ist. So bestimmt der Regierungsrat und nicht mehr die Gemeinde, oder der Kantonsrat, ob sich zum Beispiel ein Logistik und Verteilzentrum mit relativ wenig Arbeitsplätzen oder ein Dienstleistungsunternehmen mit vielen Arbeitsplätzen in einer Region ansiedeln kann oder nicht. Die Kompetenz für den Regierungsrat ist durch das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz gegeben.

In der Vorlage betreffend Rahmenbedingungen für den ruhenden Verkehr sind nicht nur veraltete und falsche Angaben über die Luftqualität aufgeführt, sondern es fehlen Angaben und Abschätzungen über allfällige Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung, die Attraktivität von Industrie- und Gewerbezonen, den finanziellen und personellen Aufwand, die Durchführbarkeit der Überwachung etc. Die Vor- und Nachteile und die daraus resultierenden Konsequenzen sind nirgends aufgezeigt. Es darf nicht sein, dass der Regierungsrat, basierend auf unseriösen und unvollständigen Angaben einer Amtsstelle, Massnahmen beschliessen kann, welche für den Kanton Zug weit reichende Konsequenzen haben.

Das Vorgehen der Regierung bezüglich des ruhenden Verkehrs ist unverständlich. Bevor der Kantonsrat den Richtplan genehmigt hat, gibt der Regierungsrat eine Verordnung in die Vernehmlassung, die massgebenden Einfluss auf die industrielle und gewerbliche Struktur und Entwicklung des Kantons Zug hat. Es kann nicht Aufgabe des Regierungsrates sein, auf diesem Weg, die Entwicklung des Kantons zu steuern und das Parlament zu umgehen.

Es ist deshalb unerlässlich die Kompetenz für den Erlass von Massnahmen zum Immissionsschutz dem Kantonsrat zu übertragen.

300/sk